

Zuständiges Sachgebiet Sachgebiet 22 – Sicherheit und Ordnung	Ortsrechtsammlung Nr. OS 3.09
Kurzbezeichnung Satzung über Sondernutzungen für Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten vom 18.04.2024 (Sondernutzungssatzung)	
Verkündung Amtsblatt für die Gemeinde Ritterhude 04/2024 vom 26.04.2024	

Aufgrund des § 10 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG), in Verbindung mit § 18 Nds. Straßengesetz (NStrG) und § 8 Bundesfernstraßengesetz (BFStrG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Ritterhude in seiner Sitzung am 18.04.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze sowie Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gemeindegebiet Ritterhude.

(2) Zur öffentlichen Straße gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

§ 2 Erlaubnispflicht für Sondernutzungen

(1) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, bedarf der Gebrauch der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) der Erlaubnis der Gemeinde.

(2) Ist nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erforderlich, so bedarf es keiner Erlaubnis nach Absatz 1 (§ 19 NStrG/§ 8 Abs. 6 FStrG).

(3) Nach anderen gesetzlichen oder ortsrechtlichen Vorschriften erforderliche Erlaubnisse oder Genehmigungen bleiben unberührt.

§ 3 Erlaubnis

(1) Öffentliche Straßen dürfen für Sondernutzungen erst in Anspruch genommen werden, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

(2) Die Erlaubnis darf nur auf Zeit oder Widerruf erteilt werden. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden (§ 18 Abs. 2 NStrG/§ 8 Abs. 2 FStrG).

(3) Die Erlaubnis erlischt durch Zeitablauf, Widerruf, Einziehung der Straße oder Verzicht.

(4) Der/Die Erlaubnisnehmer/in kann von der Gemeinde keinen Ersatz verlangen, wenn die Straße gesperrt, geändert, eingezogen oder die Erlaubnis widerrufen wird.

§ 4 Pflichten des Erlaubnisnehmers

(1) Der/Die Erlaubnisnehmer/in hat Anlagen so zu errichten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Insbesondere ist hierbei der Schutz von Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen. Eingriffe in den Straßenkörper bedürfen der gesonderten Zustimmung der Gemeinde. Der/Die Sondernutzungsberechtigte hat sein/ihr Verhalten und den Zustand seiner/ihrer Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Er/Sie hat insbesondere die von ihm/ihr erstellten Einrichtungen sowie die ihn/ihr zugewiesenen Flächen in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand zu erhalten.

(2) Der/Die Erlaubnisnehmer/in hat für einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu sorgen. Wasserabzugsrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Revisionsschächte sind freizuhalten. Soweit beim Aufstellen, Anbringen oder Entfernen von Gegenständen der Straßenkörper aufgedrungen werden muss, ist die Arbeit so vorzunehmen, dass Schäden im Straßenkörper und der Anlagen, insbesondere den Wasserabzugsrinnen und den Versorgungs- und Kanalleitungen vermieden werden und eine Änderung ihrer Lage unterbleibt. Die gesonderte Zustimmung der Gemeinde ist spätestens eine Woche vor Beginn der Arbeiten schriftlich einzuholen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.

(3) Erlischt die Erlaubnis, hat der/die Erlaubnisnehmer/in alle von ihm/ihr erstellten Einrichtungen zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt wird.

(4) Kommt der/die Erlaubnisnehmer/in mit einer ihm/ihr obliegenden Maßnahme in Verzug, so ist die Gemeinde befugt, die zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen erforderlichen Maßnahmen anzuordnen (§ 22 NStrG/§ 8 Abs. 7a FStrG). Die Anordnungen werden nach Androhung der Ersatzvornahme (§ 70 Nieders. Verwaltungsvollstreckungsgesetz - NVwG - in Verbindung mit § 70 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehörden-gesetz - NPOG -) gemäß § 66 NPOG vollstreckt. Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht erfolgversprechend, so kann die Gemeinde den rechtswidrigen Zustand auf Kosten des/der Erlaubnisnehmers/in sofort beseitigen oder beseitigen lassen (§ 22 Satz 2 NStrG/§ 8 Abs. 7a Satz 2 FStrG).

§ 5 Haftung

(1) Die Gemeinde Ritterhude haftet für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die sich aus dem Zustand der Straßen sowie der darin eingebauten Einrichtungen und Leitungen für die Erlaubnisnehmer ergeben und mit der Ausübung der Sondernutzungserlaubnis im Zusammenhang stehen, nur bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Herbeiführung. Die Haftungsbeschränkung auf vorsätzliche oder grobfahrlässige Herbeiführung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Gemeinde oder ihrer Beschäftigten oder Beauftragten beruhen.

(2) Der/Die Erlaubnisnehmer/in haftet der Gemeinde für alle Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Er/Sie haftet der Gemeinde dafür, dass die Sondernutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Er/Sie hat die Gemeinde von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Gemeinde erhoben werden können. Er/Sie haftet ferner für sämtliche

Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner/ihrer Pflichten zur Beaufsichtigung seines/ihrer Personals und der von diesen verursachten Verstößen gegen diese Satzung ergeben.

(3) Die Gemeinde kann verlangen, dass der/die Erlaubnisnehmer/in zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist u. diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen der Gemeinde sind ihr der Versicherungsschein und die Prämienquittungen vorzulegen. Bei Nichtvorlage und fehlendem sonstigen Nachweis kann die Erlaubnis widerrufen werden.

§ 6 Erlaubnisantrag

(1) Erlaubnisanträge sind spätestens 10 Werktage vor Beginn der beabsichtigten Sondernutzung schriftlich bei der Gemeinde Ritterhude -Sachgebiet Sicherheit und Ordnung- zu stellen. Im Antrag sind folgende Punkte detailliert bekanntzugeben:

- a) Name und Anschrift des Antragstellers/der bauausführenden Firma,
- b) Ortsbezeichnung,
- c) Art der Nutzung,
- d) Zeitraum (einschließlich Auf- und Abbauzeiten),
- e) Umfang und Größe der benötigten Fläche.

Im Einzelfall kann die Gemeinde dazu Erläuterungen durch aussagekräftige Zeichnungen und textliche Beschreibungen oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

(2) Wird durch die Sondernutzung das Eigentum oder Rechte eines Dritten in Anspruch genommen oder beeinträchtigt, so wird die Sondernutzungserlaubnis nur dann erteilt, wenn die vorherige schriftliche Zustimmung des Eigentümers oder Berechtigten bei Antragstellung vorliegt. Entsprechend kann verfahren werden, wenn durch die Sondernutzung Rechte Dritter auf Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus beeinträchtigt werden können.

(3) Anträge auf Straßenverkehrsbehördliche Anordnungen des Landkreises Osterholz bleiben hiervon unberührt. Der Antragsteller trägt die Verantwortung für die Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften.

§ 7 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

(1) Keiner Sondernutzungserlaubnisse bedürfen:

1. das Aufstellen von mobilen Werbeträgern während der Öffnungszeiten auf Gehwegen unmittelbar an der Stätte der Leistung innerhalb des verkehrsberuhigten Geschäftsbereiches durch den Geschäftsinhaber oder den Grundstückseigentümer selbst, sofern eine durchgehende Gehwegbreite von mind. 1,50 m verbleibt und sich die Werbung ausschließlich auf das Geschäft selbst bezieht. Die Anzahl wird jedoch auf maximal 3 Werbeträger pro Geschäft begrenzt.
2. die Weihnachtsbeleuchtung mit Sternen o.ä., deren Lichtquellen weißstrahlende Birnen sind;
3. das Verteilen von Handzetteln und Flugblättern jeglicher Art sowie Schriften politischen und religiösen Inhalts einschl. deren Vertrieb in Handverkauf, wenn die genannten Tätigkeiten innerhalb der geschlossenen Ortslage auf öffentlichen Gehwegen, Fußgängerbereichen oder Plätzen ausgeübt werden und der Gemeingebrauch

andere nicht beeinträchtigt und damit nicht die Grenzen der Gemeinverträglichkeit erreicht oder überschritten wird; es sei denn

- a. wenn es von einem Stand aus oder im Zusammenhang mit einer Unterschriftensammlung erfolgt,
- b. auf schmalen Gehwegen,
- c. auf Fahrbahnen
- d. grundsätzlich außerhalb geschlossener Ortschaften vorgenommen wird.

4. Sonnenschutzdächer (Markisen) und Vordächer, sofern sie lediglich am Gebäude der Stätte der Leistung und nicht am Boden angebracht sind.

(2) Auch erlaubnisfreie Sondernutzungen sind spätestens 10 Werktage vorher der Gemeinde anzuzeigen.

(3) §§ 3 Abs. 4, 4 und 5 sind entsprechend auf erlaubnisfreie Sondernutzungen anzuwenden.

(4) § 2 Abs. 3 bleibt unberührt.

§ 8 Einschränkung von Sondernutzungen

(1) Sondernutzungen nach § 2 können insbesondere versagt oder widerrufen werden oder nachträglich mit Beschränkungen versehen werden, wenn

1. Gründe der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs der Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis entgegenstehen,
2. die Sondernutzung die öffentliche Sicherheit oder andere öffentliche Belange gefährden würde,
3. die Sondernutzung entgegen dem genehmigten Sondernutzungszweck ausgeübt wird,
4. die Erlaubnisnehmer/innen die geforderten Sicherheiten auf Vorschüsse nach § 18 Absatz 4 NStrG nicht leisten,
5. die Erlaubnisnehmer/innen die ihnen gestellten Auflagen nicht erfüllen oder
6. unvorhersehbare Ereignisse eintreten, die den Widerruf erforderlich machen,
7. die/der Sondernutzungsberechtigte die festgesetzte Gebühr nicht zahlt,
8. die Sondernutzung gegen andere Rechtsvorschriften verstößt,
9. die benötigte Fläche nicht zur Verfügung gestellt werden kann.

Die §§ 48, 49 Verwaltungsverfahrensgesetz bleiben unberührt.

(2) Sondernutzungen, die gem. § 7 keiner Erlaubnis bedürfen, können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn öffentliche Belange, insbesondere Belange des Verkehrs, städtebauliche Gründe oder aber Sonderveranstaltungen, die im öffentlichen Interesse liegen, dies erfordern.

(3) Plakatierungen dürfen ausschließlich an den durch die Gemeinde vorgeschriebenen Stellen und Größen für max. vier Wochen erfolgen und sind danach unaufgefordert abzunehmen. Plakatierungen nach diesem Zeitraum oder an anderer Stelle werden auf Kosten des Verursachers nach einmaliger Aufforderung entfernt und entsorgt. Der/Die Verursacher/in kann von der Gemeinde keinen Ersatz der Werbematerialien oder Schadensersatz verlangen.

§ 9 Sondernutzungsgebühren

(1) Die Gebühren für Sondernutzungen, die der Gemeinde als Träger der Straßenbaulast oder in Ortsdurchfahrten zustehen (§ 21 NStrG), richten sich nach der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung -AllGO-).

(2) Ritterhuder Vereine und Verbände sowie kleinere Zirkusse werden von den Gebühren befreit.

§ 10 Übergangsregelung

(1) Sondernutzungen, für die vor Inkrafttreten dieser Satzung die Gemeinde eine Erlaubnis auf Zeit oder auf Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung.

(2) Die bisher ortsübliche, über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der in § 1 genannten Straßen endet mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(3) Bisherige, nach dieser Satzung erlaubnispflichtige Sondernutzungen, die durch Gestattungsverträge der Gemeinde gestattet wurden, bedürfen keiner neuen Erlaubnis.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 NStrG bzw. des § 10 Abs. 5 NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ohne die erforderliche Erlaubnis nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung eine Sondernutzung ausübt,
2. gegen eine nach § 3 Abs. 2 Satz 2 beigefügten Nebenbestimmung der erteilten Sondernutzungserlaubnis verstößt,
3. als Erlaubnisnehmerin/Erlaubnisnehmer gegen die Pflichten aus § 4 Abs. 1 und 2 verstößt,
4. als Erlaubnisnehmerin/Erlaubnisnehmer nach dem Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis die von ihr/ihm erstellten Einrichtungen nicht oder nicht rechtzeitig entfernt oder den früheren Zustand nicht wieder ordnungsgemäß herstellt (§ 4 Abs. 3).

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,- € geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Ritterhude über die Sondernutzung für Gemeindestraßen und

Ortsdurchfahrten und die Sondernutzungsgebührensatzung für Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten beide beschlossen vom Rat der Gemeinde Ritterhude in seiner Sitzung vom 20.06.2013 außer Kraft.

Ritterhude, den 23.04.2024
Der Bürgermeister
Jürgen Kuck

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die Bekanntmachung ist im Amtsblatt der Gemeinde Ritterhude
Nr. 04/2024 vom 26.04.2024 erfolgt.